

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/14/73/Ne/BB	4268	28.05.2014
	Dr. Monja Nemeč		

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte erlassen werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit unterliegen gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 Maß- und Eichgesetz der Eichpflicht.

Für Tachometer in Kraftfahrzeugen wurden im Jahr 2001 Eichvorschriften erlassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

In dieser Verordnung soll nun ein anderer Teilbereich, jener der „Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte“ geregelt werden, d.h. Messgeräte, die die Geschwindigkeit von Fahrzeugen von außerhalb messen.

Adressaten dieser Verordnung sind demnach:

- Verwender von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten (Bundespolizei)
- und ev. Gemeindewachkörper

Die derzeitigen Eichvorschriften stammen aus 1963 bzw. 1968 und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem müssen Messgeräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht werden, der Schutzniveaudefinition der VO (EG) Nr. 764/2008 entsprechen. Daher werden mit dieser Verordnung sowohl die rechtlichen als auch technischen Anforderungen angepasst.

KURZBESCHREIBUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1:

Aufzählung von Begriffsdefinitionen sowie Regelung in Ziffer 9, welche drei Messarten möglich sind.

§ 2:

Nennung aller in Österreich bekannten Messprinzipien. Die besonderen Anforderungen bei der Verwendung der einzelnen Messprinzipien werden im 3. Abschnitt (ab §§ 17ff) genauer ausgeführt.

§ 3:

Die Besondere Zulassung zur Eichung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§§ 4 bis 16:

Regelung der allgemeinen Anforderungen wie z.B. in § 4: Definition der Reproduzierbarkeit und Wiederholbarkeit der Messergebnisse als grundlegende Eigenschaften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte. Weiters Regelung der Dokumentationseinrichtungen und der Anforderungen an die eichrelevante Software, der Umgebungsbedingungen und der elektromagnetischen Verträglichkeit.

§§ 17 bis 37:

Regelung der besonderen Anforderungen an die einzelnen Arten von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte (Radarmessgeräte, Lasermessgeräte, Weg-Zeitmessgeräte, Videosysteme, Scanner).

Die Verordnung soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, vor dem 01.01.2015 zugelassene Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, die diesen Eichvorschriften entsprechen, können erst-, neu- oder nachgeeicht werden. Entsprechen sie den Vorschriften nicht, dürfen sie bei Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Bauartzulassungen und Eichfehlergrenzen erst-, neu- oder nachgeeicht werden.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 02.07.2014** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte erlassen werden** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč